

Marktgemeinde Kirchbach-Zerlach

8082 Kirchbach-Zerlach, Kirchbach 11 Tel.-Nr.: 03116/2313 www.kirchbach-zerlach.at



Badeordnung für das Familienbad Kirchbach

Werte Gäste!

Sie möchten sich bei uns erholen und entspannen. Daher sind wir bemüht, Ihnen ein gutes Service zu bieten. Haben Sie jedoch bitte Verständnis für einige wichtige Hinweise und Regeln, die Sie auch in Ihrem eigenen Interesse beachten mögen. Mit dem Betreten des Badeareals schließen Sie mit der Marktgemeinde Kirchbach-Zerlach einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Das Familienbad Kirchbach ist Eigentum der Marktgemeinde und wird von dieser erhalten und betrieben. Es wird im Sinne des § 71 der Gemeindeordnung als öffentliche Einrichtung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit geführt.

§ 2 Öffnungszeiten

Das Familienbad Kirchbach ist von Montag bis Sonntag in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr geöffnet. Die Marktgemeinde behält sich vor, bei Schlechtwetter das Familienbad nicht zu öffnen. Das Betreten des Badeareals außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten. Ausnahmen: Badebuffet mit Sitzterrasse, WC-Anlagen mit befestigtem Zugang, Mitglieder des Schwimmvereins

§ 3 Eintrittspreise

Die Benützung des Familienbades ist nur gestattet, wenn der laut Badetarif festgelegte Eintrittspreis entrichtet wurde. Für den Besuch des Badebuffets mit Sitzterrasse ist kein Eintritt zu entrichten. Der Kassabon ist während der Dauer des Aufenthalts aufzubewahren. Besitzer von Saisonkarten haben diese beim Betreten des Familienbades an der Kassa vorzuweisen.

Wird vom Aufsichtspersonal jemand im Badeareal (außer Buffet mit Sitzterrasse, WC-Anlagen mit befestigtem Zugang) während der Öffnungszeiten ohne Nachweis der Entrichtung des gültigen Badeeintrittes angetroffen, so hat dieser den doppelten Betrag des entsprechenden Tageseintrittes zu entrichten.

§ 4 Pflichten der Marktgemeinde

1.1. Gewährung der Benützung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Marktgemeinde ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
- (2) Es ist weder der Marktgemeinde noch dem Badpersonal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige nicht zum Badpersonal der Marktgemeinde gehörende Dritte.
- (4) Die Marktgemeinde übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Marktgemeinde ermöglicht den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten.
- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Marktgemeinde mit Hilfe des zuständigen Badpersonals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Marktgemeinde behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Marktgemeinde verpflichtet sich, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Marktgemeinde alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Marktgemeinde bestehen nicht.
- (2) Sobald die Marktgemeinde von der Störung, Mangel- oder Schadhaftigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Marktgemeinde umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Badpersonals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Marktgemeinde kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Badpersonals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände des Familienbades aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt und können erforderlichenfalls des Badeareals verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Marktgemeinde mit Hilfe ihres zuständigen Badpersonals unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Marktgemeinde, insbesondere dem zuständigen Badpersonal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Marktgemeinde mit Hilfe ihres Badpersonals bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Marktgemeinde und damit ihr Badpersonal ist nicht in der Lage und auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung

(5)

- (1) Die Marktgemeinde haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Marktgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (Rutsche, Kinderspielplatz, Tischtennistisch und Beach-Volleyball) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.
- (3) Die Benützung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Marktgemeinde ist weder verpflichtet, Parkplätze zu bewachen, noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.
- (4) Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benützung des Bades und seiner Einrichtungen der Gemeinde oder Dritten zufügen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
 - Für den Verlust des Depotfachschlüssels haftet der Badbesucher und ist zu Kostenersatz verpflichtet.
- (6) Die Benützung der Einrichtung des Familienbades geschieht auf eigene Gefahr.
- (7) Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde nur dann ein, wenn dem Badpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (8) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen aller Art wird jegliche Haftung abgelehnt.
- (9) Weiters haftet die Marktgemeinde nicht
 - a) für den Verlust von Geld und Wertsachen.
 - b) für Schäden, die den Badegästen durch Dritte oder durch höhere Gewalt zugefügt werden.
 - c) für Schäden, die in Folge unrechtmäßiger Benützung eines verlorenen Schlüssels durch Dritte entstehen.
 - d) für Beschädigungen an den auf den vorhandenen Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen und für Schäden durch Diebstahl.
- (10) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badpersonal angezeigt und innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde geltend gemacht werden.
- (11) Geld- und Wertsachen können zur Aufbewahrung nicht übernommen werden.
- (12) Diebstähle und Unfälle sind dem Badpersonal bzw. dem Bademeister sofort zu melden.

§ 5 Pflichten der Gäste

1.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten, Entgelte

- (1) Die Benützung des Badeareals ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte bzw. eines Kassabons laut Badetarifordnung zulässig. Die Badetarifordnung ist Teil der Badeordnung.
- (2) Eintrittskarten bzw. Kassabons sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- (3) Für ausgegebene Schlüssel wird auf Grund der geltenden Tarife eine Kaution verlangt.
- (4) Die ausgegebenen Depotschlüssel sind am Ende der Badesaison zurückzugeben.
- (5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Kostenersatz zu leisten.

1.2. Aufsicht von Kindern, minderjährigen Nichtschwimmern und behinderten Personen

- (1) Für die Aufsicht von Kindern, minderjährigen Nichtschwimmern sowie körperlich oder geistig Behinderten haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände des Freibades nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch des Schwimmbades nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten gestattet.
- (4) Das Badpersonal ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Begleitperson, zur Aufsicht befugt zu sein, zu überprüfen, sondern darf auf die Richtigkeit der von der Begleitperson gemachten Erklärung vertrauen, ist jedoch gegebenenfalls befugt, die Aufsichtsperson als offenkundig ungeeignet zurückzuweisen. Die Begleitperson übernimmt mit der Erklärung, zur Aufsicht befugt oder bereit zu sein, die Aufsichtsverantwortung. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der von ihr begleiteten Kinder im Badeareal sowie für die Einhaltung der Badeordnung uneingeschränkt verantwortlich.
 - Wird das Badeareal von Personen unter Außerachtlassung dieser Bestimmung dennoch betreten, so bleiben die sonstigen Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen) uneingeschränkt verantwortlich.
- (5) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

1.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal des Familienbades das Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

1.4. Anweisungen des Personals des Familienbades

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Badpersonals uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (Kinderspielplatz, Rutsche, etc.) oder Einschränkungen im Sinne von § 4 Punkt 1.3. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

1.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (3) Das Badeareal darf nicht mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden besucht werden.
- (4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen.
- (5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebeken ist untersagt.
- (6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- (7) Tiere dürfen nicht in das Badegelände mitgenommen werden.

1.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem in Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Vom Benützungsrecht ausgeschlossen sind Betrunkene sowie Personen, welche gegen die Badeordnung verstoßen.
- (3) Die Abgrenzungen des Badeareals dürfen nicht er- bzw. überklettert werden.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen des Familienbades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z. B. Kleinkindbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutsche).
- (5) Die Einrichtungen des Familienbades sind pfleglich zu behandeln. Wer Badeeinrichtungen beschädigt oder verschmutzt, ist zum Schadenersatz verpflichtet.
- (6) Das Benützen von Radios bzw. anderen Tonträgerwiedergabegeräten ist nur mit Kopfhörern gestattet.
 - Ausnahme: Musikveranstaltungen, die von der Marktgemeinde veranstaltet bzw. mit Genehmigung der Marktgemeinde durchgeführt werden.
- (7) Ballspiele im Schwimmbecken oder auf der Liegewiese sind nicht gestattet.
- (8) Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benützen.
- (9) Das Benützen der Rutsche ist nur auf eigene Gefahr gestattet. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:
 - nur sitzend, in Rückenlage oder liegend, jeweils mit Blickrichtung nach vorne rutschen
 - genügend Abstand halten
 - Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen die Rutsche benützen.
 - Der Rutschenauslauf ist sofort zu verlassen.
- (10) Das Mitbringen von Glas (z. B. Glasflaschen) oder sonstigen scharfen Gegenständen ist nicht gestattet.
- (11) Weiters ist nicht gestattet:
 - andere Badegäste unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen bzw. sonstigen Unfug zu treiben
 - auf der Beckenumrandung zu laufen
 - andere Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen
 - mit Luftmatratzen bzw. Schlauchbooten im Becken zu schwimmen
- (12) Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

1.7. Sprungbereich

- (1) Die Benützung der Sprungsockel ist nur gestattet, wenn sie hierfür freigegeben sind.
- (2) Der Badegast hat sich vor dem Springen zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei ist.
- (3) Das Springen vom Beckenrand (außerhalb der Sprungsockel) ist verboten.
- (4) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- (5) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.

1.8. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Sonnenschirme, Liegestühle, Tischtennisschläger und dergleichen können solange der Vorrat reicht gegen eine entsprechende Benützungsgebühr ausgeliehen werden.
- (2) Auf Reservierungen von Liegen, Liegeplätzen bzw. Recht auf einen bestimmten Liegeplatz im Gelände des Familienbades besteht kein Anspruch.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

1.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Für eingebrachte Wertgegenstände in das Badegelände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind dem Badepersonal zu übergeben. Die Marktgemeinde haftet für eingebrachte Wertsachen nur im Sinne des § 970 AGBG.
- (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere in Hinblick auf Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

1.10. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Badpersonal sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellung zu leisten.

1.11. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Familienbades Kirchbach bedarf der Zustimmung der Marktgemeinde Kirchbach-Zerlach.

Kirchbach, im Mai 2023

Der Bürgermeister

Arton Prödl